

Bürgermeisteramt Magstadt
-Steueramt-
Marktplatz 1

Ummeldung der Hundesteuer

Name und Anschrift des alten Hundehalters:

Name und Anschrift des neuen Hundehalters:

Beginn der Hundehaltung in Magstadt:

Alter des Hundes bei Beginn der Haltung:

Anzahl der Hunde:

Hunderasse:

Die Gemeinde Magstadt erhebt die Hundesteuer nach der Satzung vom 22. Oktober 1996. Der Besteuerung unterliegt das Halten von über drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

Tritt ein Hund erst nach dem 1. Januar in das steuerbare Alter ein oder wird ein steuerbarer Hund erst nach dem 1. Januar gehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Von diesem Zeitpunkt an ist die Steuer für den Rest des Haushaltsjahres zu entrichten. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Nach der vom Gemeinderat verabschiedeten Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beträgt die Hundesteuer für den ersten Hund 110,-Euro, 220,-Euro für den zweiten und jeden weiteren Hund desselben Steuerpflichtigen oder der Steuerpflichtigen desselben Haushalts.

Handelt es sich bei dem zu besteuern den Hund um einen Kampfhund i. S. von § 5a dieser Satzung, beträgt die Steuer für jeden Hund 570,-Euro. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund beträgt die Steuer 950,-€

Nach Eingang der Anmeldung wird der Steuerbescheid mit der gültigen Hundesteuermarke dem Hundehalter zugesandt. Die Steuermarke muss am Hundehalsband befestigt werden.

Magstadt, den

.....
Unterschrift

Wird vom Steueramt ausgefüllt, Frau Turzo, Zimmer 2, Tel. 9458-32

Buchungszeichen: _____

Steuermarken-Nr.: _____

E D V erledigt: _____